

Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Hamburg

6 - 23 h	23 - 24 h	0 - 6 h	6 - 23 h
	nur verspätete Flugzeuge im Linien- und regelmäßigen Pauschalreise- verkehr	nur Notfälle und medizinische Hilfsflüge, Flüge mit Ausnahmegenehmigung	
6 - 23 h	23 - 24 h	0 - 6 h	6 - 23 h

Text der Nachtflugbeschränkungen

(Luftfahrthandbuches Deutschland, AD 2 EDDH 1-9)

1. Örtliche Flugbeschränkungen

- 1.1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO-Anhang 16
Starts sind in der Zeit von 1900 bis 600 (1800 bis 500) unzulässig.
- 1.2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Kap. 2
 - 1.2.1. Starts sind in der Zeit von 1900 bis 600 (1800 bis 500) unzulässig.
 - 1.2.2. Landungen sind in der Zeit von 2000 bis 600 (1900 bis 500) unzulässig.
 - 1.2.3. Für Starts im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Pauschalreiseverkehr, deren planmäßige Ankunftszeit vor 1900 (1800) liegt, gilt im Rahmen nachweisbar unvermeidbarer Verspätungen eine Ausnahmegenehmigung von den Nachtflugbeschränkungen bis 2000 (1900) als erteilt.
- 1.3 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Kap. 3 und Flugzeuge mit Propellerantrieb und sonstige Luftfahrzeuge, die nicht unter die Ziffern 1 bis 1.2.3 fallen.
 - 1.3.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 2200 bis 500 (2100 bis 400) unzulässig.
 - 1.3.2 Bei Starts und Landungen im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Pauschalreiseverkehr, deren planmäßige Ankunftszeit vor 2200 (2100) liegt, gilt im Rahmen nachweisbar unvermeidbarer Verspätungen eine Ausnahmegenehmigung von den Nachtflugbeschränkungen bis 2300 (2200) als erteilt.
- 1.4 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der Fluglärmschutzbeauftragte im Einzelfall insbesondere dann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Anträge sind – möglichst bis spätestens 2130 (2030) – zu richten an: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Die Fluglärmschutzbeauftragte
Tel: (040) 42840 2380.

- 1.5 Die vom Flugverkehrskontrolldienst erteilte Flugverkehrsfreigabe beinhaltet nicht die nach Nr. 1.4 erforderliche Ausnahmegenehmigung durch den Fluglärmenschutzbeauftragten.
- 1.6 Die Nachtflugbeschränkungen gelten nicht für Luftfahrzeuge,
 - 1.6.1 die nachweisbar aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen den Flughafen Hamburg als Ausweich- oder Notflughafen benutzen,
 - 1.6.2 die sich im Katastrophen-, medizinischen Hilfeleistungs-, Such-, Rettungs- oder dringenden polizeilichen Einsatz befinden,
 - 1.6.3 die – nach näherer Bestimmung durch die Wirtschaftsbehörde – im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG eingesetzt sind.

(die Zeitangaben sind in UTC – **U**niversal **T**ime **C**oordinated – die Zeitangaben in Klammern gelten während der gesetzlichen Sommerzeit. Die Hamburger Ortszeit ist eine Stunde später als die UTC – während der Sommerzeit zwei Stunden später als die UTC)
